



## Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Harburg

|   |   |
|---|---|
| <b>Antwort / Stellungnahme des Bezirksamtes</b> | Drucksachen-Nr.: <b>20-3941.01</b><br>Datum: 04.07.2018 |
|---|---|

| Beratungsfolge |                |       |
|----------------|----------------|-------|
|                | Gremium        | Datum |
| Öffentlich     | Hauptausschuss |       |

### Antwort zur Anfrage AfD betr. Freilichtbühne Stadtpark II

#### Sachverhalt:

Der Bau einer Überdachung auf der Freilichtbühne im Harburger Stadtpark kommt nicht voran. Aufgrund „mangelnder Submissionsergebnisse (...) konnten bislang keine Aufträge erteilt werden“, erklärt die Behörde auf eine Anfrage der AfD-Fraktion.

Bei der Vergabe ist die Behörde an strikte Regeln gebunden. Hierzu gehören der Vergabegrundsatz an sich, der Vertraulichkeitsgrundsatz, das Transparenzgebot sowie u. a. Pflichten zur Markterkundung und Berücksichtigung kleinerer und mittlerer Unternehmen. Für die beschränkte Ausschreibung muss eine gewisse Dringlichkeit vorliegen oder eine öffentliche Ausschreibung zuvor erfolglos durchgeführt worden sein beziehungsweise sich von vorneherein nur ein begrenzter Bieterkreis ergeben haben<sup>[1]</sup>.

Die beschränkte Ausschreibung erfolgt grundsätzlich in zwei Stufen. Zunächst sollen interessierte Unternehmen sich ohne ein Angebot abzugeben in einem vorgeschalteten Wettbewerb für die Teilnahme am Vergabeverfahren bewerben. Die Behörde entscheidet insbesondere nach Eignung, welche Unternehmen sie sodann zur Abgabe eines konkreten Angebotes auffordert. Zwar kann hier auch einfließen, dass sich ein Unternehmen bei früheren Aufträgen bereits bewährt hat, allerdings darf dies nicht allein ausschlaggebend sein<sup>[2]</sup>.

#### Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Warum hat es hier lediglich eine „beschränkte Ausschreibung“ gegeben?
2. Gab es zuvor eine öffentliche Ausschreibung bzw. einen „vorgeschalteten Wettbewerb“? Wenn ja, wann und mit welchem konkreten Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
3. Sollte sich die Verwaltung auf „Dringlichkeit“ berufen, worin liegt diese begründet?
4. Der Harburger Architekt Luenzmann hatte eine mögliche Überdachung geprüft. Welche Kosten fallen/fielen hierdurch an und warum wurde die Prüfung durch den Architekten Luenzmann durchgeführt?

5. Die Aufträge für die Erstellung der festen Überdachung werden nach Einheitspreisverträgen vergeben. Wodurch gelangt die Behörde zu der Annahme, dass sich die Kosten für die Überdachung auf ca. 204.000 Euro belaufen werden?
6. In der Antwort zur Drucksache 20-3532 räumt das Amt ein: „Die Planung, Finanzierung und Umsetzung einer mobilen Überdachung würde im Hinblick auf die vorbereitenden Arbeiten zum Kulturfestival „Sommer im Park“ 2018 vom 17.-19.8.2018 ein sehr hohes zeitliches Risiko darstellen. Wenn trotz der fehlenden Finanzierung für Planung, Anschaffung und Betrieb eine mobile Lösung verfolgt werden sollte, wäre eine Durchführung des Kulturfestivals 2018 nicht mehr darstellbar“. Ist die Schlussfolgerung zulässig, dass hier eine schnelle Entscheidung her musste, um das Festival nicht zu gefährden? Wenn nicht, wie ist diese Aussage dann zu verstehen?
7. Wenn, wie die Behörde in Drs. 20-3865.01 antwortet, die Fertigstellung der Überdachung nun für „Ende 2018 bzw. Anfang 2019“ anstrebt, bedeutet das im Umkehrschluss, dass nun das Kulturfestival gefährdet ist?
8. Sollte nicht spätestens jetzt eine mobile Überdachung bzw. eine saisonale geprüft werden?
9. Die geplante, feste Überdachung soll den Stadtpark attraktiver machen. Glaubt die Behörde tatsächlich an eine erhöhte Nutzung der Bühne durch den Planungsentwurf des Architekten Luenzmann, wenngleich Darsteller und Equipment ausschließlich von oben, nicht aber durch Regen und Wind seitlich oder hinterrücks geschützt sind?
10. Werden die beiden reservierten Veranstaltungen „Tekno am Teich“ (7.7. und 15.09.2018) stattfinden?

HH, 25.6.2018 Fraktionsvorsitzender Bischoff, Dr. Bodó, Feineis

---

[1] <https://www.deutsches-ausschreibungsblatt.de/da/service/glossar/beschaenkte-ausschreibung/>

[2] [https://www.haufe.de/compliance/management-praxis/anwalt-rehm-wann-muss-eine-oeffentliche-ausschreibung-erfolgen\\_230130\\_341890.html](https://www.haufe.de/compliance/management-praxis/anwalt-rehm-wann-muss-eine-oeffentliche-ausschreibung-erfolgen_230130_341890.html)

## **FREIE UND HANSESTADT HAMBURG** **Bezirksamt Harburg**

04.Juli 2018

Das Bezirksamt Harburg nimmt zu der Anfrage der Afd Fraktion (Drs. 20-3941) wie folgt Stellung:

1. Warum hat es hier lediglich eine „beschränkte Ausschreibung“ gegeben?

*Für Baumaßnahmen der FHH sind aufgrund § 2a HmbVgG gesonderte Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben geregelt:*

*Für Bauaufträge mit einem geschätzten Auftragswert bis zu 1.000.000 € (ohne USt.) ist regelhaft eine beschränkte Ausschreibung (ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb) vorzunehmen. Bis zu dieser Wertgrenze wird die Unzweckmäßigkeit der öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 3 VOB/A angenommen, ohne dass es der weiteren Voraussetzungen oder einer besonderen Begründung bedarf.*

2. Gab es zuvor eine öffentliche Ausschreibung bzw. einen „vorgeschalteten Wettbewerb“? Wenn ja, wann und mit welchem konkreten Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

*Nein. Es gab keine öffentliche Ausschreibung oder einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb. Dies ist aufgrund § 2a HmbVgG gesonderte Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen nicht erforderlich, siehe Antwort zu Frage 1.*

3. Sollte sich die Verwaltung auf „Dringlichkeit“ berufen, worin liegt diese begründet?

*Die Verwaltung beruft sich nicht auf Dringlichkeit sondern auf § 2a HmbVgG (siehe Antwort zu Frage 1).*

4. Der Harburger Architekt Luenzmann hatte eine mögliche Überdachung geprüft. Welche Kosten fallen/fielen hierdurch an und warum wurde die Prüfung durch den Architekten Luenzmann durchgeführt?

*Das Büro Lünzmann wurde mit der Planung der Überdachung beauftragt. In diesem Rahmen waren auch unterschiedliche Ausführungsvarianten zu prüfen bzw. zu diskutieren.*

*Der Architektenauftrag beläuft sich auf eine Gesamtsumme von 23.200 € von denen bis heute ca. 17.000 € abgearbeitet sind.*

*Es handelt sich hier um einen Planungsauftrag und nicht um eine gesondert beauftragte Prüfung.*

*Für derartige Vorhaben gibt es im Bezirksamt nicht die erforderliche Fachkompetenz, deshalb wurde die Aufgabe an einen Architekten vergeben, wie viele Fachplaner und Ingenieure der verschiedensten Disziplinen vom Bezirk beauftragt werden.*

5. Die Aufträge für die Erstellung der festen Überdachung werden nach Einheitspreisverträgen vergeben. Wodurch gelangt die Behörde zu der Annahme, dass sich die Kosten für die Überdachung auf ca. 204.000 Euro belaufen werden?

*Für Bauprojekte ist nach einer gewissen Konkretisierung des Vorhabens eine Haushaltsbauvorlage zu erstellen. Diese setzt sich aus einer Kostenberechnung sowie den Baunebenkosten zusammen. Die Haushaltsbauvorlage beläuft sich auf 204.000,-€.*

6. In der Antwort zur Drucksache 20-3532 räumt das Amt ein: „Die Planung, Finanzierung und Umsetzung einer mobilen Überdachung würde im Hinblick auf die vorbereitenden Arbeiten zum Kulturfestival „Sommer im Park“ 2018 vom 17.-19.8.2018 ein sehr hohes zeitliches Risiko darstellen. Wenn trotz der fehlenden Finanzierung für Planung, Anschaffung und Betrieb eine mobile Lösung verfolgt werden sollte, wäre eine Durchführung des Kulturfestivals 2018 nicht mehr darstellbar“. Ist die Schlussfolgerung zulässig, dass hier eine schnelle Entscheidung her musste, um das Festival nicht zu gefährden? Wenn nicht, wie ist diese Aussage dann zu verstehen?

*Vom jetzigen Zeitpunkt aus betrachtet, lässt sich, unabhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln, weder eine mobile, noch eine dauerhafte Überdachung bis zum 17.08.2018 herstellen, so dass das Festival auf keinen Fall gefährdet ist.*

7. Wenn, wie die Behörde in Drs. 20-3865.01 antwortet, die Fertigstellung der Überdachung nun für „Ende 2018 bzw. Anfang 2019“ anstrebt, bedeutet das im Umkehrschluss, dass nun das Kulturfestival gefährdet ist?

*Nein, das Kulturfestival 2018 ist nicht gefährdet.*

8. Sollte nicht spätestens jetzt eine mobile Überdachung bzw. eine saisonale geprüft werden?

*In der Drucksache 20-3532 wurde dargestellt, warum eine temporäre Überdachung nicht darstellbar ist.*

*Der Betrieb mit einer auf- und abbaubaren Überdachung wäre mit einem erheblichen logistischen und zeitlichen Aufwand verbunden, welcher weder durch den Bezirklichen Bauhof noch von unseren potentiellen Veranstaltern geleistet werden kann (Fachpersonal, Herausgabe, Einlagerung, Abnahmen u.s.w.).*

9. Die geplante, feste Überdachung soll den Stadtpark attraktivieren. Glaubt die Behörde tatsächlich an eine erhöhte Nutzung der Bühne durch den Planungsentwurf des Architekten Luenzmann , wenngleich Darsteller und Equipment ausschließlich von oben, nicht aber durch Regen und Wind seitlich oder hinterrücks geschützt sind?

*In der bisherigen Praxis hat sich gezeigt, dass einige Künstler sich für eine Veranstaltung auf der Freilichtbühne entschieden hätten, wenn ein Regenschutz gewährleistet wäre. In diesem Sinne soll der Regenschutz bei laufenden Veranstaltungen mit überraschend auftretenden Regenschauern nicht sofort zum Abbruch des Events führen und etwas Regenunabhängigkeit bieten.*

10. Werden die beiden reservierten Veranstaltungen „Tekkno am Teich“ (7.7. und 15.09.2018) stattfinden?

*Aus derzeitiger Sicht geht die Verwaltung davon aus, dass die durch den Veranstalter reservierten Veranstaltungstermine am 7.7. und 15.09.2018 für die Nutzung der Freilichtbühne wahrgenommen werden.*

Trispel